



29.07.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2024
Seiten 3 - 4
2. Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme der Hochschule Bochum vom 11. Juli 2022 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 22. Juli 2024
Seiten 5 - 14
3. Studiengangsprüfungsordnung für den 3-semesterigen Masterstudiengang Informatik vom 15. Juli 2024
Seiten 15 - 21

**Erste Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme
der Hochschule Bochum**

vom 22. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme der Hochschule Bochum vom 11. Juli 2022 (Amtl. Bek. Nr. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Teilsatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bis auf zwei Prüfungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Teilsatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „bis auf zwei Prüfungen“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§8
Hausarbeit oder Entwurf mit Präsentation oder Abgabegespräch, Referat“
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Präsentation“ die Wörter „oder einem Abgabegespräch“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt eingefügt: „Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, sowie deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung: „Die Praxisphase muss bestanden sein. Die Bewertung bestanden wird auf dem Bachelorzeugnis aufgeführt, geht jedoch nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 3 ein.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Alternativ zur Praxisphase kann sich die oder der Studierende für die Belegung von Wahlmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten entscheiden. Die entsprechenden Prüfungen müssen mit mindestens 50 % (ausreichend) bewertet werden. Die Noten der Wahlmodule werden auf dem

Bachelorzeugnis als bestanden aufgeführt und gehen nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 3 ein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses Fachbereichsrates des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen vom 04. Juli 2024.

Bochum, den 22.07.2024

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme

der Hochschule Bochum

vom 11. Juli 2022

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 22. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 1. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1154) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen an der Hochschule Bochum folgende Studiengangprüfungsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungen; Prüfungsformen; Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Hausarbeit oder Entwurf mit Präsentation oder Abgabegespräch, Referat
- § 9 Laborbericht
- § 10 Praxisphase; alternative Wahlmodule
- § 11 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 12 Bachelorzeugnis; Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Aufbauregelungen; Veröffentlichung

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den 7-semesterigen Bachelorstudiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Bochum für den 7-semesterigen Studiengang Regenerative Energiesysteme des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Studiums; Hochschulgrad

- (1) Der Bachelorabschluss Regenerative Energiesysteme soll durch ein berufsbefähigendes, fachwissenschaftliches Studium einen frühen Einstieg in das Berufsleben ermöglichen. Aufbauend auf ein verpflichtendes Grundlagenstudium können im Vertiefungsstudium frei wählbare Module aus dem gesamten Spektrum der Regenerativen Energiesysteme belegt werden, die auf die Berufsfelder in der Baupraxis ausgerichtet sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Tätigkeiten in den Themenfeldern rund um die Regenerativen Energiesysteme weitgehend selbständig und eigenverantwortlich auszuführen. Darüber hinaus sollen sie auch zu einem weiterführenden wissenschaftlich-vertiefendem Masterstudium befähigt sein.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3,5 Studienjahren (7 Semester). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Die ersten beiden Studienjahre bestehen aus Pflichtmodulen und umfassen 120 Leistungspunkte. Im 5. bis 7. Semester ist das Studium in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule gegliedert. Pflichtmodule im 5. bis 7. Semester sind die Module:
 - Projektseminar,
 - Schlüsselkompetenzen,
 - Praxisphase oder alternative Wahlmodule gem. § 10 Abs. 2 und
 - Bachelorarbeit und Kolloquium.
- (3) Die Pflichtmodule vermitteln unbedingt erforderliche Grundkenntnisse und umfassen insgesamt 160 Leistungspunkte.
- (4) Das gesamte Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.

(5) Einzelheiten zur Gliederung des Studiums sowie zur Aufteilung der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch. Die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebots. Nicht alle Wahlmodule werden in jedem Semester angeboten. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 8 RPO können Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch dann anerkannt werden, wenn die Leistungen inhaltlich nicht den Wahlmodulen an der Hochschule Bochum entsprechen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 7 Prüfungen; Prüfungsformen; Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) An den Prüfungen der Module ab dem 5. Semester kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn bis auf zwei Prüfungen alle Prüfungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich absolviert wurden. In Härtefällen können auf Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden Ausnahmen genehmigt werden.

(3) An den Prüfungen der Module des 6. Semesters kann eine Kandidatin oder ein Kandidat erst teilnehmen, wenn bis auf zwei Prüfungen alle Prüfungen des 1. bis 3. Semesters erfolgreich absolviert wurden. In Härtefällen können auf Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden Ausnahmen genehmigt werden.

- (4) Alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module schließen im Anschluss an das Semester, in dem die Lehrveranstaltung planmäßig stattfindet, mit einer Prüfung ab.
- (5) Prüfungen in Pflichtmodulen des Grundlagenstudiums werden in jedem Semester angeboten. Die Wiederholung einer Prüfung in Wahlpflichtmodulen ist erst an dem nächsten Termin möglich, an dem die dazugehörige Lehrveranstaltung turnusmäßig wieder angeboten wird, es sei denn, dass die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen von diesem Turnus abweichenden Nachholtermin festsetzt. Ein Anspruch auf einen Nachholtermin besteht nicht.
- (6) Ergänzend zu § 12 Abs. 3 Satz 2 RPO werden Prüfungstermine, die nicht in die Prüfungszeiträume eingebettet sind, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (7) Ergänzend zur RPO sind folgende Prüfungsformen möglich:
- Entwurf mit Präsentation oder
 - Laborbericht.
- (8) Abweichend von § 12 Abs. 8 RPO steht für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Module des 1. bis 4. Semesters ein Zeitraum von 8 Wochen zu Verfügung.
- (9) Wahlpflichtmodule können bis spätestens nach dem zweiten nicht bestandenen Prüfungsversuch gewechselt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul in der zweiten Wiederholung endgültig nicht bestanden, kann einmalig auf ein anderes Wahlpflichtmodul ausgewichen werden.

§ 8

Hausarbeit oder Entwurf mit Präsentation oder Abgabegespräch, Referat

- (1) Die Hausarbeit oder der Entwurf wird mit einer Präsentation oder einem Abgabegespräch verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf dient.
- (2) Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, sowie deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 9

Laborbericht

- (1) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis und einem Kolloquium verbunden werden.
- (2) Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

§ 10

Praxisphase; alternative Wahlmodule

(1) Im 7. Semester des Bachelorstudiengangs ist eine Praxisphase zu absolvieren. Zur Praxisphase kann zugelassen werden, wer alle Prüfungen der Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden hat. Die Praxisphase wird von einer oder einem Beauftragten betreut, die als Professorin oder der als Professor in dem Studiengang Regenerative Energiesysteme lehrt. Der Gesamtaufwand für die Praxisphase beträgt 450 Stunden (15 Leistungspunkte) und besteht aus einer Präsenzzeit in einem von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor genehmigten Praktikumsbetrieb sowie dem Aufwand für das Verfassen der Berichte. Die Präsenzzeit beträgt 360 Stunden und muss nicht innerhalb eines Zeitintervalls erfolgen. Die Praxisphase muss bestanden sein. Die Bewertung bestanden wird auf dem Bachelorzeugnis aufgeführt, geht jedoch nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 3 ein.

(2) Alternativ zur Praxisphase kann sich die oder der Studierende für die Belegung von Wahlmodulen im Umfang von 15 Leistungspunkten entscheiden. Die entsprechenden Prüfungen müssen mit mindestens 50 % (ausreichend) bewertet werden. Die Noten der Wahlmodule werden auf dem Bachelorzeugnis als bestanden aufgeführt und gehen nicht in die Gesamtnote gem. § 12 Abs. 3 ein.

§ 11

Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Ergänzend zu § 18 Abs. 2 RPO kann die Bachelorarbeit eine praxisorientierte oder wissenschaftliche Aufgabenstellung aufweisen.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 Leistungspunkte). Der Arbeitsaufwand für die Vorbereitung und die Durchführung des Kolloquiums beträgt 90 Stunden (3 Leistungspunkte).

(3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Die Bearbeitungszeit (Dauer von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt in der Regel 9 Wochen. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit eine verlängerte Bearbeitungszeit vereinbart werden, wobei der maximale Bearbeitungszeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden darf. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.

(4) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(5) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer

- die Leistungspunkte in den Pflichtmodulen des 1. und 2. Studienjahres vollständig und
- mindestens 30 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen erbracht hat.

(6) Ergänzend zu § 21 Abs. 4 RPO muss eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Bochum sein, die oder der in dem Studiengang Regenerative Energiesysteme lehrt.

(7) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Das Kolloquium muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Das Kolloquium dauert bei Einzelprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Die wesentlichen Inhalte des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 12

Bachelorzeugnis; Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Pflichtmodule mit insgesamt 160 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule mit mindestens 50 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO gebildet. Werden durch zusätzliche Wahlpflichtmodule mehr als 210 Leistungspunkte erreicht, gelten die besten Ergebnisse der Modulnoten.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen aus weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote gem. Abs. 2 unberücksichtigt.

§ 13

In-Kraft-Treten; Aufbauregelungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2022/2023 im 1. Fachsemester für den Bachelorstudiengang Regenerative Energiesysteme der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

(3) Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2022/2023
2. Fachsemester:	Sommersemester 2023
3. Fachsemester:	Wintersemester 2023/2024
4. Fachsemester:	Sommersemester 2024
5. Fachsemester:	Wintersemester 2024/2025
6. Fachsemester:	Sommersemester 2025
7. Fachsemester:	Wintersemester 2025/2026

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bau- und Umweltingenieurwesen vom 28.04.2022 und des Beschlusses des Studienbeirates Bau- und Umweltingenieurwesen.

Pflichtmodule des 1. Studienjahres

Pflichtmodule	1. Semester (WiSe) LP	2. Semester (SoSe) LP
Mathematik 1	5	
Mathematik 2		5
CAD und Vermessung		5
Naturwissenschaften 1	5	
Naturwissenschaften 2		5
Energieversorgung	5	
Elektrotechnik		10
Energiemärkte und Regulierung	5	
Informatik 1	5	
Informatik 2		5
Transformation des Energiesystems	5	
Summe des Angebots	30	30

Pflichtmodule des 2. Studienjahres

Pflichtmodule	3. Semester (WiSe) LP	4. Semester (SoSe) LP
Modellbildung und Simulation		5
Messtechnik	5	
Thermodynamik und Wärmeübertragung	5	
Fluidmechanik	5	
Grundlagen der Infrastrukturplanung	5	
Globale Nachhaltigkeit und Energiewende	5	
Regelungstechnik	5	
Verfahrenstechnik		5
Energietechnik		5
Elektrische Netze		5
BWL in den Ingenieurwissenschaften		5
Techno-ökologische Bewertung		5
Summe des Angebots	30	30

Pflichtmodule des 3. Studienjahres

Pflichtmodule	5. Semester (WiSe) LP	6. Semester (SoSe) LP
Projektseminar 1 ¹		5
Projektseminar 2 ¹	5	
Schlüsselkompetenzen 1 ²	5	5
Summe des Angebots	10	10

¹ Von den Modulen „Projektseminar 1“ und „Projektseminar 2“ kann nur eines gewählt werden.

² Das Modul „Schlüsselkompetenzen 1“ kann entweder im Sommersemester oder im Wintersemester belegt werden.

Wahlpflichtmodule des 3. Studienjahres

Wahlpflichtmodule	5. Semester (WiSe) LP	6. Semester (SoSe) LP
Grundlagen der Gebäudeenergie-technik		5
Technisches Englisch	5	5
Geothermie 1	5	
Geothermie 2		5
Geothermie 3		5
Bioenergie		5
Wasserkraft und Wasserbau		5
Windenergie	5	
Solarenergie	5	
Gebäudeautomation		5
Energetische Bewertung von Gebäuden		5
Bauphysik 1	5	
Bauphysik 2	5	
Power-to-X	5	
Energiespeicher und Energiemanagement	5	
Leistungselektronik		5
Elektrische Aktorik	5	
Nachhaltige Digitalisierung		5
Smart Grids		5
Nachhaltige Mobilität	5	
Grundlagen der Elektromobilität		5
Building Information Modeling		5
Geoinformationssysteme	5	
Umweltrecht und Partizipation	5	
Summe des Angebots	60	65

Pflichtmodule des 7. Semesters

Pflichtmodule	7. Semester (WiSe) LP
Praxisphase	15
Bachelorarbeit und Kolloquium	15
Summe des Angebots	30

LP - Leistungspunkte nach dem europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Punkte)

Studiengangsprüfungsordnung

für den

3-semesterigen Masterstudiengang Informatik

vom 15. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 1. Oktober 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1154) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Angleichstudium, Angleichleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module
- § 8 Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Gesamtnote
- § 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Informatik (3 Semester)

§1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den 3-semesterigen Masterstudiengang Informatik der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. für das Sommersemester und 15.07. für das Wintersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (s. Anlage) und das Modulhandbuch. Die Zeitangaben in dem Studienverlaufsplan bezeichnet jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit einer Prüfung bzw. Teilprüfung und/oder einem Testat abzuschließen sind.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang Informatik ist ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplomingenieurgrad) mit der Gesamtnote 2,5 oder besser eines mindestens 7-semesterigen Studiengangs Informatik (210 Leistungspunkte) oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Die Feststellung über die fachliche Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Als spezielle Zugangsvoraussetzung müssen im grundständigen Studium hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu den folgenden Themengebieten erworben sein:
Programmieren in Java und C, Mathematik in einem Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten, Algorithmen, Datenstrukturen, Datenbanken, Software-Engineering, Theoretische Informatik und Web-Technologien.
Hiervon wird bei Absolventinnen und Absolventen der Informatik grundsätzlich ausgegangen. Bei Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge wird die Erfüllung dieser speziellen Zugangsvoraussetzungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und welche Leistungen diese Bewerberinnen und Bewerber ggf. nachholen müssen.
Fehlende Leistungen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.
- (2) Der Bachelor- bzw. Diplomabschluss muss spätestens am 31.03. (für das Sommersemester) bzw. 30.09. (für das Wintersemester) vorliegen.

§ 5

Angleichstudium, Angleichleistungen

- (1) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten können nach Maßgabe des § 4 mit der Auflage, zusätzliche Angleichleistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen, zum Masterstudium zugelassen werden. Die Angleichleistungen sind unabhängig von den speziellen fachlichen Zugangsvoraussetzungen, die unter § 4 Abs. 1 aufgeführt sind. Die Angleichleistungen sind ggf. zusätzlich zu den Leistungen zu erbringen, die zum Erwerb der speziellen fachlichen Zugangsvoraussetzungen erbracht werden müssen.
- (2) Die 30 Leistungspunkte müssen in folgenden Modulen (Prüfung und ggf. Testat) erbracht werden:
 1. In zwei bis sechs Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der Wahlmodule aus der Informatik des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Bochum.
 2. In bis zu vier Modulen im Umfang von insgesamt maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bereich der Pflichtmodule des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Bochum.Die unter 1. und 2. gewählten Module dürfen nicht im vorhergehenden Bachelorstudiengang belegt worden sein. Sie werden zu Beginn des Studiums in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt und dürfen nach dem 1. Prüfungsversuch nicht mehr geändert werden.
- (3) Für die Bewertung der Modulprüfungen des Angleichstudiums gelten die Regelungen des §9 der Rahmenprüfungsordnung entsprechend.
- (4) Das Angleichstudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie alle Leistungspunkte erreicht wurden. Die Noten der Module des Angleichstudiums gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung gem. § 11 Abs. 2 ein.
- (5) Über die im Rahmen des Angleichstudiums erbrachten Leistungen wird als Anlage zum Masterzeugnis eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten.

§ 6

Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informatik zuständig. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt.

§ 7

Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtfächer steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Module nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

§ 8 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen und Testaten zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

§ 9 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (höchstens drei Stunden Dauer) und/oder einer mündlichen Prüfung (30 und höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungen können auch als folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
 1. Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder
 2. Referat mit mündlicher Prüfung oder
 3. Projektarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und Referat.
- (3) Die Hausarbeit wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit.
- (4) Das Referat wird mit einer mündlichen Prüfung verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an dem Referat dient.
- (5) Sollen verstärkt praktische Fähigkeiten geprüft werden, so kann die Prüfungsleistung in Form einer Projektarbeit mit einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Referat erbracht werden, das der Feststellung der eigenständigen Leistung an der Projektarbeit dient.
- (6) Die Form der Prüfungen legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Module fest und macht sie bekannt. Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 1. alle Prüfungen des Angleichstudiums bestanden hat und
 2. alle Prüfungen des Masterstudiums bis auf eine bestanden hat.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 5 Monate (25 Leistungspunkte). Sie ist aufgrund einer beim Prüfungsausschuss zu beantragenden Verlängerung um einen Monat auf sechs Monate begrenzt. Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
1. alle Prüfungen des Angleichstudiums bestanden hat,
 2. alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden bzw. erbracht hat und
 3. die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (50%) bestanden hat.

§ 11 Gesamtnote

- (1) Das entsprechende Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module nach Studienverlaufsplan mit insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen ermittelt.
- (3) Die Note eines Moduls wird gemäß § 9 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen ermittelt. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle im Modul enthaltenen Prüfungen bestanden sein.

§ 12 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule Bochum vom 21. März 2016, in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 14.03.2022 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1131) außer Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 im 1. Fachsemester für den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben sind.
Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

Veranstaltungen des Wintersemesters:	Wintersemester 2024/2025
Veranstaltungen des Sommersemesters:	Sommersemester 2025

Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik aufgenommen haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im 3-semesterigen Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule Bochum vom 21.03.2016 weiterhin bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 Anwendung.

Die Prüfungen gemäß der Studiengangprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Modulen des Sommersemesters:	Sommersemester 2026
Prüfungen in Modulen des Wintersemesters:	Wintersemester 2026/2027

Die Masterarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 28.02.2027 abgeschlossen sein.

- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des

Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und
Informatik.

Bochum, den 15. Juli 2024

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

